

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den

Staatssekretär

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6484

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

27. April 2026

Rückfrage zu TOP 1 und 5 der 130. Finanzausschusssitzung vom 23.04.2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aus Sitzung des Finanzausschusses am 23.04.2026 haben sich für das MSJFSIG zwei Arbeitsaufträge ergeben.

1. Die Abg. Raudies bat im Rahmen der Beratung zu **TOP 1** zum EP 10 um schriftliche Erläuterung der Einnahme- und Ausgabeansätze beim Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Zudem bat die Abg. Herdejürgen um Darstellung, welche zusätzlichen Erkenntnisse im Jahr 2026 zu dieser Reduzierung geführt haben.

1. Erläuterung der Einnahme- und Ausgabeansätze

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Dabei trägt der Bund 40 % der Ausgaben, während die Länder 60 % übernehmen.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt über den Titel 1012.00.63301 – Erstattungen an Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen des UVG. Der Bundesanteil in Höhe von 40 % wird im Titel 1012.00.23102 – Erstattungen des Bundes im Rahmen des UVG vereinnahmt.

Die Abrechnung der Bedarfe der Kommunen erfolgt quartalsweise. Die Mittelbewilligung für das jeweils folgende Quartal basiert auf den tatsächlichen Unterhaltsvorschussleistungen des letzten Monats des vorangegangenen Quartals. Auf Grundlage der bereits vorliegenden Abrechnungen für das 1. Quartal 2026 wurden die Ausgabenansätze für das Haushaltsjahr 2026 entsprechend geschätzt.

Die Einnahmen aus dem Rückgriff werden gesondert erfasst. Die Erstattungen der Kreise und kreisfreien Städte erfolgen über den Titel 1012.00.23301 – Erstattungen nach § 8 UVG.

Von diesen Einnahmen sind 40 % an den Bund abzuführen; dies erfolgt über den Titel 1012.00.63101 – Erstattungen an den Bund im Rahmen des UVG. Auch hier basiert die Veranschlagung auf einer Hochrechnung unter Berücksichtigung der Abrechnungen des 1. Quartals 2026.

2. Begründung für die Abweichungen / zusätzliche Erkenntnisse

1. Die Haushaltsansätze wurden auf Grundlage der im Herbst 2025 vorgenommenen Kalkulation in den Haushalt eingebracht.
2. Im Nachgang ergaben sich jedoch neue Erkenntnisse:
 - Der Mindestunterhalt für das Jahr 2026 ist nur geringfügig gestiegen.
 - Ende 2025 wurde eine Erhöhung des Kindergeldes beschlossen.
 - In der Folge kam es im Vergleich zum Jahr 2025 zu keiner Steigerung der Unterhaltsvorschussbeträge, was als atypisch einzustufen ist.
 - Der notwendige Selbstbehalt blieb unverändert, sodass auch die Fallzahlen weitgehend konstant geblieben sind.
 - Gleichzeitig ist die Rückgriffquote bundesweit gesunken.
2. Der Finanzausschuss bittet zu **TOP 5** Bemerkungen 2025 des Landesrechnungshofs mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2023 und Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2023 in Bezug auf Tz. 26, Wohnpflegeaufsicht um einen Formulierungsvorschlag.

Es wird vorgeschlagen die Sätze zwei und vier zu streichen und folgenden Text aufzunehmen:

Der Finanzausschuss nimmt die Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofs zur Kenntnis. Die Prüfrichtlinie ist auf Grundlage des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes entsprechend zu überarbeiten.

Begründung:

Die Streichung der ursprünglich vorgesehenen Aufforderung an das Sozialministerium, im Rahmen der Fachaufsicht auf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben hinzuwirken, ist folgerichtig. Die Fachaufsicht umfasst zwar die Kontrolle der rechtmäßigen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung der Wohnpflegeaufsichten und ermöglicht Beanstandungen bei Defiziten, etwa bei der Einhaltung von Prüfquoten.

Ein weitergehender Einfluss des Landes, insbesondere durch mittelbare Steuerung der Personalausstattung, ist jedoch rechtlich ausgeschlossen. Die Organisations- und Personalhoheit der Kommunen ist durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert. Diese umfasst insbesondere die eigenständige Festlegung des Personalbedarfs und dessen quantitative Ausgestaltung. Verbindliche Vorgaben des Landes zur Personalausstattung der Wohnpflegeaufsichten sind daher unzulässig.

Mangels Übertragung neuer oder erweiterter Aufgaben werden auch keine Konnexitätsfragen berührt.

Ein rechtlich zulässiger und zugleich geeigneter Ansatz zur Unterstützung der Wohnpflegeaufsichten liegt vielmehr in der Überarbeitung der Prüfrichtlinie. Durch eine praxisgerechte und aufwandsreduzierende Ausgestaltung kann eine Entlastung der Aufsichtsbehörden erreicht werden.

Die ebenfalls vorgeschlagene Streichung der Berichtspflicht ist sachgerecht, da kein zusätzlicher Steuerungs- oder Umsetzungsbedarf besteht.

Hinsichtlich der Gebühren ist kein weiterer Handlungsbedarf gegeben, da die entsprechende Tarifstelle der Verwaltungsgebührenverordnung bereits am 12. Februar 2026 in Kraft getreten ist.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html